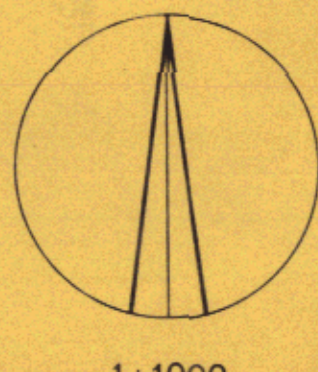




- GRENZE DES PLANGEBIETES
  - STRASSENLINE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- 
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - MK GEMISCHTE BAUFÄCHEN KERNGEBIET
  - GI GEWERBLICHE BAUFÄCHEN INDUSTRIEGEBIET
  - SO L SONDERBAUFÄCHEN SONDERGEBIET LÄDEN
- 
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
  - BMZ BAUMASSENZAHL
  - 1,8 und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - TRH TRAUFGÄHHE IN METERN
- 
- BAUWEISE
  - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- 
- PRIVATE GRÜNLÄCHEN
  - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
  - ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
  - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- 
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
  - VORHANDENE BAUTEN
  - VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN**  
**HARBURG 11**  
 BEZIRK: HARBURG      ORTSTEIL: 702

HAMBURG DEN 3.8.1964  
 LANDESPLANUNGSAMT  
 GEZ. MORGENSTERN  
 Baudirektor  
 Freie und Hansestadt Hamburg  
 Senat  
 Die Oberzustimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.  
 Freie und Hansestadt Hamburg  
 Senat  
 Hamburg den 21. April 1964  
 In Kraft getreten am 6. April 1964

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Harburg 11**  
 Vom 25. September 1964  
 Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:  
 § 1  
 (1) Der Bebauungsplan Harburg 11 für das Plangebiet Wulfsdorfer Straße, Apollonstraße - Hannoverstraße (Stadtteil Harburg, Ortsteil 702) wird festgesetzt.  
 (2) Das maßgebliche Stadt- und Bebauungsplan wird beim Staatsarchiv zu konsensfähiger Einsicht für jedermann bereitgehalten.  
 § 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten auch bestehende Bestimmungen.  
 1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten.  
 2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig, jedoch darf das Obergeschoss auch industriell genutzt werden.  
 3. Die im Plan festgesetzte Grundfläche ist einzuhalten.  
 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 125) sowie die Bauplanungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sonderausgabe des Bundesgesetzblattes Landesarchiv 217/58) insbesondere § 35 für Gebiete mit mehr als vier Vollgeschossen.  
 Amtsvermerk Harburg, den 21. September 1964.  
 Der Senat

Sportplatz Außenmühle

Archiv Nr. 20045

**Gesetz****über den Bebauungsplan Bramfeld 15**

Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 15 für das Plangebiet Fabriciusstraße — Krügers Redder — Ostgrenze des Flurstücks 3041, Nordgrenzen der Flurstücke 3042 und 3121 der Gemarkung Bramfeld — Bramfelder Chaussee — Herthastrasse — Ostgrenzen der Flurstücke 2938 bis 2945, Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 2945 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 2948, Ostgrenzen der Flurstücke 2948 bis 2950, Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 2950 der Gemarkung Bramfeld bis zur Steilshooper Straße — Steilshooper Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Lagerplätze unzulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die als private Grünfläche festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen und seine Herstellung dürfen durch bauliche Anlagen, andere Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Oberfläche nicht beeinträchtigt werden.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummern 2 bis 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 25. September 1964.

**Der Senat****Gesetz****über den Bebauungsplan Harburg 11**

Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Harburg 11 für das Plangebiet Wilstorfer Straße — Moorstraße — Hannoversche Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig, jedoch darf das Obergeschoß auch industriell genutzt werden.

3. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom

26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. September 1964.

Der Senat

## Gesetz

### über den Bebauungsplan Wilstorf 9 / Rönneburg 7

Vom 25. September 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 9 / Rönneburg 7 für das Plangebiet Jägerstraße — Höpenstraße — Reeseberg — Radickestraße (Bezirk Harburg, Ortsteile 705/706) wird festgelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet drei- und viergeschossiger Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung

von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219), und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 25. September 1964.

Der Senat